

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Vulkanregion Vogelsberg

Aufgrund des § 5 HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) i. V. m. §§ 7 Abs. 2, 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Vulkanregion Vogelsberg in ihrer Sitzung am 22. November 2022 die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22. Juli 1997 (StAnz. S. 3370), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2020, beschlossen:

1.

Abs.2 des **§ 6 (Vorsitz/Einberufung/Leitung)** erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr per E-Mail oder schriftlich einzuberufen. Mitglieder, die nicht über die technischen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation verfügen, werden weiterhin schriftlich einberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens zehn Vertreter/innen der Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, für die die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben sein muss, verlangen.“

2. Änderungen des **§ 11 (Einberufung/Beschlussfähigkeit/Beirat)**:

a) Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der/die Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstandsvorstand sofort zu Sitzungen ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern. Der Vorstandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, die zur Zuständigkeit des Vorstandsvorstandes gehören, verlangen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder schriftlich.“

b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„**Einfache** Beschlüsse des Vorstandes können im Umlauf-/Sternverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht; vorbereitend kann dazu ohne Anwesenheit am Sitzungsort eine Sitzung durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder über die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation verfügen.“

3.

Diese Änderungssatzung, die der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist (§ 21 Abs. 3 Satz 2 KGG), **und tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung** in Kraft.